

SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 320/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.,
B-Straße, B-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - 58.1-21402BG0048915 K 273/09 -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 17. März 2009 durch ihren Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 8. Dezember 2009 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

GRÜNDE

I.

Der Antragsteller setzt sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine Absenkung der Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch – Grundversicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) zur Wehr.

Der 1969 geborene Antragsteller ist ausgebildeter Tischler. Er ist als schwerbehinderter Mensch mit einem Grad der Behinderung von 60 anerkannt und steht im laufenden Leistungsbezug bei der Antragsgegnerin. Mit Schreiben vom 2. September 2009 übersandte die Antragsgegnerin dem Antragsteller einen Vermittlungsvorschlag, mit dem sie ihn aufforderte, bei der Firma AHO., Sanitärausstattung, A-Stadt, einen Termin für ein Vorstellungsgespräch zu vereinbaren. In der Folgezeit führte der Antragsteller ein Gespräch bei der Firma AHO., dessen Ablauf im Einzelnen streitig ist. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2009 – das dem Gericht nicht vorliegt - hörte die Antragsgegnerin den Antragsteller an. Sie erklärte in dem Anhörungsschreiben, nach ihrem Kenntnisstand sei das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses mit der Firma AHO. daran gescheitert, dass der Antragsteller sich nicht vorgestellt habe. Mit Bescheid vom 8. Dezember 2008 – der dem Gericht ebenfalls nicht vorliegt – senkte die Antragsgegnerin die dem Antragsteller zustehende Regelleistung in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2009 um 30 vom Hundert ab. Hiergegen wandte sich der Antragsteller mit seinem Widerspruch vom 30. Dezember 2008. Er trägt vor, der Vorwurf, er habe sich nicht bei Firma AHO. vorgestellt, sei haltlos. Er habe vielmehr sogar ein persönliches Gespräch mit Herrn AHO. und seiner Frau geführt. Dabei habe sich herausgestellt, dass es sich nicht um eine Tätigkeit als Tischlerhelfer gehandelt habe, sondern um Montagearbeiten auf Fremdbaustellen im gesamten Bundesgebiet, die einen mehrtägigen Aufenthalt außerhalb Bremens bedeutet hätten. Eine solche Tätigkeit habe er - der Antragsteller - u. a. wegen seiner Behinderung nicht annehmen können. Er sei behinderungsbedingt darauf angewiesen, in seiner gewohnten Umgebung tätig zu werden. Eine Tätigkeit außerhalb seines ihm vertrauten Umfelds ohne psychologische Unterstützung durch seine Familie und seine Freunde sei ihm nicht zuzumuten. Die Antragsgegnerin hat den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 2. Februar 2009 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, das Beschäftigungsverhältnis sei nach der Einschätzung des Arbeitgebers deshalb nicht zustande gekommen, weil der Antragsteller nicht gewillt gewesen sei, eine Montagetätigkeit aufzunehmen. Die Behauptung, dass der Antragsteller nur in seiner gewohnten Umgebung tätig werden könne, sei nicht durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen worden. Er habe vielmehr in der Integrationsabteilung gegenüber einem Mitarbeiter der Antragsgegnerin erklärt, er

sei verstärkt an einer Arbeitsaufnahme im überregionalen Bereich interessiert. Damit habe der Antragsteller mit seinem Verhalten die Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses grundlos verhindert.

Am 20. Februar 2009 hat der Antragsteller Klage gegen den Widerspruchsbescheid erhoben (S 23 AS 319/09) und zugleich das Gericht um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ersucht. Zur Begründung hat er erklärt, die Antragsgegnerin müsse bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen an ihn – den Antragsteller – auf seine Schwerbehinderung Rücksicht nehmen, die der Antragsgegnerin seit Jahren bekannt sei. Er hat seinen Schwerbehindertenausweis in Kopie vorgelegt. Die Absenkungsentscheidung sei schon deshalb nicht aufrecht zu erhalten, weil sie nicht ausreichend bestimmt gewesen sei. Das dem Antragsteller unterbreitete Angebot habe noch nicht einmal eine ungefähre Beschreibung der Tätigkeit enthalten.

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegengetreten. Sie meint, der Vermittlungsvorschlag – von dem sie einen Zweitausdruck samt Anlagen überreicht hat – besage ausdrücklich, dass die Tätigkeit Reisebereitschaft in ganz Deutschland voraussetze. Die Tätigkeit sei auch zumutbar gewesen. Der Antragsteller sei allein stehend. Es seien auch keine sonstigen Gründe ersichtlich, die ihn objektiv daran hindern könnten, die Stelle anzunehmen. Der Schwerbehinderung lägen keine körperlichen Beeinträchtigungen zugrunde, sondern nur eine Lernbehinderung. Diese könne nicht sehr gravierend sein, denn der Antragsteller habe seine Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen und trage sich mit dem Gedanken, sich selbständig zu machen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen. Die Gerichtsakte ist am 23. Februar 2009 per Fax bei der Antragsgegnerin angefordert worden. Sie ist – trotz Erinnerung am 4. März 2009 – bisher nicht bei Gericht eingegangen.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 8. Dezember 2008 zu verstehen (§ 86 b Abs. 1 Nr. 2 SGG) und nicht als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 86 b Abs. 2 SGG). Denn der Widerspruch gegen den Absenkungsbescheid hat gem. § 39 SGB II keine aufschiebende Wirkung.

Das Gericht entscheidet im Fall eines Antrags nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG aufgrund einer Interessenabwägung (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, 9. Auflage 2008, Rdn. 12 ff. zu § 86b). Diese Abwägung orientiert sich auch an den Erfolgsaussichten der Hauptsache. Ist der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig und wird der Betroffene durch ihn in seinen Rechten verletzt, ist die Vollziehung auszusetzen. Ist die Klage aussichtslos, wird die aufschiebende Wirkung nicht angeordnet. Sind die Erfolgsaussichten nicht abschätzbar, ist eine allgemeine Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. Keller, a.a.O., Rdn. 12f).

Vorliegend können im gegenwärtigen Zeitpunkt die Erfolgsaussichten der Klage nicht abgeschätzt werden, weil dem Gericht – trotz der Anforderung vor inzwischen mehr als drei Wochen – die Akten durch die Antragsgegnerin noch nicht vorgelegt worden sind. Das Gericht sieht sich daher außer Stande zu prüfen, ob das Vermittlungsangebot hinreichend konkret war. Es sieht sich außerdem nicht in der Lage, auch nur vorläufig zu prüfen, ob dem Antragsteller eine Montagetätigkeit gesundheitlich zumutbar gewesen wäre oder ob er aufgrund seiner Schwerbehinderung einen wichtigen Grund (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II) für die Ablehnung der Tätigkeit hatte. Bei der Interessenabwägung sind die Folgen abzuwägen, die auf der einen Seite entstehen würden, wenn das Gericht die aufschiebende Wirkung nicht anordnete mit denjenigen Folgen, die eintreten würden, wenn das Gericht die aufschiebende Wirkung anordnete, sich jedoch im Hauptsacheverfahren herausstellt, dass der Anspruch nicht besteht (so zum Erlass einer einstweiligen Anordnung: Landessozialgericht Berlin, Beschluss vom 28. Januar 2003, L 9 B 20/02 KR ER; Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, 9. Auflage 2008, Rdn. 29a zu § 86b; s. a. Beschluss der Kammer vom 26. Februar 2009, S 23 AS 305/09 ER). Die Interessenabwägung geht vorliegend zu Lasten der Antragsgegnerin aus, da aufgrund der Hilfebedürftigkeit des Antragstellers die diesen treffenden Folgen der Nichtanordnung der aufschiebenden Wirkung schwerer wiegen als die Folgen, die die Antragsgegnerin treffen würden, wenn die Anordnung im Ergebnis zu Unrecht erginge.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es fragwürdig erscheint, mit welcher Begründung die Antragsgegnerin den Widerspruch zurückgewiesen hat. Es ist nicht (allein) Aufgabe des Antragstellers, Beweise (hier: ärztliche Bescheinigungen) für von ihm vorgetragene Behauptungen vorzulegen; die Antragsgegnerin muss vielmehr gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB X von Amts wegen den Sachverhalt ermitteln (sog. Untersuchungsgrundsatz). Dies verkennt die Antragsgegnerin offenbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Die Antragsgegnerin ist mit einem Betrag von (Absenkung 30 vom Hundert von 351,00 = 105,00 Euro mal 3 Monate [Januar bis März 2009] gleich) 315,00 Euro beschwert. Der Schwellenwert für eine zulässige Beschwerde liegt bei 750,00 Euro, §§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in Verbindung mit § 144 Abs. 1 SGG.

gez. Dr. Schnitzler
Richter am Sozialgericht